

nach vorhandene Mängel in ihrer Wirtschaft abstellen und dadurch die Erzeugung steigern können.

Neues aus aller Welt.

Diphtherie und Scharlach in Nordböhmen. Im Gebiete von Haida und Rannitz macht sich wieder eine bedrückende Welle von Diphtherie- und Scharlachfällen unter den Schulkindern bemerkbar. Im Rannitz-Bezirkskrankenhaus liegen 16 Kranke. Ein 14jähriger Knabe ist gestorben. Im Haidauer Bezirkskrankenhaus liegen 26 Kinder, so daß der normale Bettenbestand um 10 erhöht werden mußte.

Drei Jahre Millionär, ohne es zu wissen. Seit Jahren schon lebte der Fleischermeister X. in Ptern, und sein Leben war so unauffällig, wie das seiner Mitbürger. Er besorgte sein Geschäft, arbeitete fleißig und spielte nebenbei noch Lotterie. Als er vor wenigen Tagen einmal in den alten Dosen, die er noch gesammelt hatte, kramte, fand er u. a. auch eins aus dem Jahre 1931. Damals hatte er sich nicht weiter um die Ziehung gekümmert, „weil er ja doch kein Glückspilz sei“. Um so größer war sein freudiger Schreck, als er jetzt feststellen konnte, daß das Los mit einem Gewinn von 1 Million Franken herausgekommen war. Die Summe wurde ihm sofort ausgezahlt, da in den Lotteriebekanntmachungen keine Verfallsfrist angegeben war, und der biedere Metzgermeister, der schon drei Jahre Millionär war, ohne es zu wissen, zog beglückt nach Hause.

Neues über das „Gedankenlesen“.

Offizielle Deutungen und wissenschaftliche Erklärungsversuche.

Von Ewald Schild.

Unter denjenigen seelischen Leistungen, die angeblich die Grenzen des Übernatürlichen erreichen oder sie bereits überschreiten, erfreut sich das sogenannte „Gedankenlesen“ seit jeher einer besonderen Beliebtheit. Bei derartigen Vorführungen pflegt der „Gedankenleser“ meist mit einer „medial“ veranlagten Person zusammen zu arbeiten. Diese denkt nach Beratung mit größtmöglicher Konzentration an irgendwelche einfache oder zusammengesetzte Handlungen, z. B. Aufschlagen einer bestimmten Seite in einem Buche, und der Gedankenleser ist oft mit einer immer von neuem überraschenden Geschwindigkeit und Sicherheit imstande, diese Handlungen auszuführen. Absichtliche Täuschungen der Zuschauer eines solchen Versuches sind natürlich möglich und mögen bei derartigen Vorführungen oft genug im Spiel sein. Es gibt aber Fälle, in denen die geschilderten Erscheinungen ohne Täuschungsabsicht und ohne einen künstlich verborgenen gehaltenen „Trick“ sich abspielen.

Diese echten Fälle von Gedankenlesen sind dem Okkultismus ein willkommenes Beispiel dafür, daß Vorgänge in der Seele des einen Menschen auf die Seele eines anderen unmittelbar wirken können, ohne daß der Weg der gewöhnlichen Vermittlung, durch Ausdrucksbewegungen, durch Sprache oder Mittelungen im weitesten Sinne beschritten würde. Die okkulte Deutung nimmt also an, daß nicht die Sinnesorgane des Gedankenlesers den entscheidenden Träger für die Verständigung zwischen ihm und dem Medium abgeben, sondern daß diese ohne die Sinnesorgane, auf außerweltlichem Wege, vielleicht auf übernatürlicher Weise, zustande kommen. Andererseits hat die Psychologie bei ihrer genaueren Untersuchung solcher Fälle sich immer wieder davon überzeugt, daß ein solches Gedankenlesen nur solange eintritt, als der Gedankenleser mit seinen Sinnesorganen Einwirkungen von dem Medium erfährt. In den Fällen des sogenannten motorischen Gedankenlesens sind diese

Einwirkungen fast immer leicht aufzufassen. Der Gedankenleser hält hierbei die Hand des Mediums leicht an die Schläfe gedrückt, oder trägt sie auf der Schulter, oder berührt sie auch nur am Handgelenk. Dann erreicht er meist den verstellten Gegenstand, an den das Medium denkt, mit solcher Geschwindigkeit, als läge er ihn schon selbsthaft vor sich. Jedem liegt hier die Erklärung auf den Lippen — dazu braucht man wahrlich nicht Psychologie studiert zu haben —, daß der Gedankenleser auf die unwillkürlichen Ausdrucksbewegungen des Mediums reagiert, die bei Annäherung an den verstellten Gegenstand um so sicherer ins Spiel treten, je stärker die Konzentration des Mediums auf diesen Gegenstand ist. Auch bei einer Voderung des sinnlichen Kontaktes — Gedankenleser und Medium sind etwa nur noch durch eine nichtgespannte Schnur miteinander verbunden — mögen ähnliche leiseste Einwirkungen auf den Lastsinn sich ereignen.

Im Jahre 1929 glückte dem Amerikaner Stratton der Nachweis, daß bei einer experimentell geregellen Erzeugung solcher sinnlicher Wahrnehmungen die Leistungen der Gedankenleser immer unsicherer wurden, bis im Grenzfall bei sorgfältiger Aufhebung jedes sinnlichen Kontaktes mit dem Medium, auch der beste Gedankenleser vollständig versagte. In Strattons Versuchen blieb nach Ausschaltung der Tastsinnsleistungen zunächst die optische Wahrnehmung von Ausdrucksbewegungen des Mediums übrig. Wenn aber auch diese und ebenso akustische Wahrnehmungen zuverlässig ausgeschaltet waren, trat eben kein Gedankenlesen

mehr ein. Das sind eindrucksvolle Befunde, die uns zwingen, jene okkulten Deutungen solange abzulehnen, bis nicht der Gegenbeweis erbracht ist, daß unter Ausschluß jedes durch Sinnesorgane vermittelten Kontaktes doch noch ein Gedankenlesen zustande kommt.

Wie sich im einzelnen ein nichtmotorisches und nichtoptisches Gedankenlesen abspielt, bei dem also nur noch der Gehörssinn wirksam sein kann, haben uns sehr schön neuere Versuche von Köhler und Roos aus dem psychologischen Institut der Universität Helsingfors gelehrt. Sie untersuchten den Fall, daß der Gedankenleser mit verbundenen Augen in einem Buche die Seite aufschlägt, welche das Medium sich denkt: Dieses sitzt nahe bei ihm und ist angewiesen, räumlich vorwärts, vorwärts — halt, halt, — rückwärts, rückwärts — zu denken. Sie registrierten nämlich bei ähnlichen Versuchen, in denen die Versuchsperson sich eine beliebige Zahl unter 100 merken sollte und der Versucheleiter langsam die Zahlen von 1 bis 100 vorsprach, die Ämnung der Versuchsperson und fanden an dieser Ämnungskurve in der Nähe der kritischen Zahl sehr auffallende Veränderungen. Diese Symptomatik der Ämnung, die in den Kurven objektiv nachgewiesen war, wurde allem Anschein nach von jenen „Gedankenlesern“ mit dem freien Ohre aufgefaßt und diente ihnen als Grundlage für das Auffinden der gedachten Seite in dem Buche. Ob und in welchem Umfange ihnen selbst dabei diese Grundlage ihres Verhaltens bewußt wurde, ist eine Frage, die nicht immer eindeutig entschieden werden konnte.

Erpresserischer Zeitungswerber.

Zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 23. Januar 1934 für Abonnentenwerber bestimmt u. a.: „Dem Werber ist unterlagt, in irgendeiner Hinsicht auf den zuwerbenden Bezüher einen Zwang oder Druck auszuüben, insbesondere dürfen nicht irgendwelche Nachteile, zum Beispiel persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art angedroht werden.“ Dieser Anordnung hatte ein vorübergehend bei der „Fränkischen Tageszeitung“ in Nürnberg tätiger Abonnentenwerber in großer Weise zumidergehandelt. Er wollte, wie die „Münchener Neuesten Nachrichten“ berichten, von einer Malerfamilie den Auftrag für ein Abonnement seiner Zeitung erhalten. Die Frau lehnte ab mit der Begründung, daß sie bereits seit 14 Jahren eine andere Zeitung lese und ihre Eltern schon dieses Blatt gelesen hätten. Der Werber drohte damit, daß der Malermeister bei der nächsten Vergebung städtischer Arbeiten übergangen würde. Darauf tat die Frau das, was man in diesem Fall am besten tut, sie erstattete Anzeige bei der Polizei.

In der Verhandlung gegen den Werber führte der Staatsanwalt in seinem Plädoyer aus, der Angeklagte habe bei der Werbung unrechtmäßig einen Druck ausgeübt und das sei eine Erpressung. Die Zeugen seien so vernünftig gewesen, auf diesen Druck nicht einzugehen. In den Zeitungen sei seit langem immer wieder darauf hingewiesen worden, unter Bezugnahme auf Urteile höherer Stellen der Partei, daß jede Druckausübung bei der Zeitungswerbung unzulässig ist. Das habe auch der Angeklagte wissen müssen. Bei der Strafzumessung sei zu berücksichtigen, daß der Angeklagte schon wegen Diebstahls, Betrugs im Rückfall usw. vorbestraft sei. Die Gefahr für das Ansehen der „Fränkischen Zeitung“ und vor allem für das Ansehen der Partei verlange eine strenge Bestrafung. Es sei auch anzunehmen, daß von derartigen Werbern solche

Werbermethoden öfter angewandt werden, die Leute getrauen sich nur nicht, dagegen vorzugehen. Solche Elemente wie der Angeklagte schädigen jedoch in nicht mehr gutzumachender Weise das Ansehen der NSDAP. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Angeklagten wegen versuchter Erpressung eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Der Angeklagte stellte die unwahrscheinliche Behauptung auf, daß er schon seit 1931 in der Bewegung stehe. Die prokuratorische Mitgabestarte, die sich der Vorliegende zeigen ließ, trägt das Datum vom 1. Mai 1933. Der Angeklagte meinte, eine solche Handlung könne ihm überhaupt nicht zugetraut werden. Er wolle freigesprochen werden.

Der Richter verurteilte ihn wegen versuchter Erpressung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten. In der Urteilsbegründung führte der Richter noch aus, daß auf Grund der vollkommen glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugen der Tatbestand der versuchten Erpressung erfüllt sei. Die Vorstrafen des Angeklagten konnten bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Angeklagte habe eine ganz gemeine und schamlose Handlung verübt. Er mußte sich als Mitglied der NSDAP bewußt sein, daß er durch ein solches Verhalten die Partei und die mit der Verteidigung der NSDAP-Presse in der Partei betrauten Dienststellen in ihrem Ansehen schädigt. Er hat mit seiner Drohung etwas ganz Beschwichtigendes, Gemeines und Berwundertes unternommen. Wenn er in Anspruch nehmen wollte, daß ihm auf Grund seiner von ihm angeführten Verdienste um die Bewegung die ihm zur Last liegende Handlung nicht zugetraut werden könne, so beweise seine Vorstrafenliste etwas anderes. Denn wenn es so wäre, dann hätte sich der Beflagte von den vielfachen Betrügereien freihalten können. Im Gegenteil, der Angeklagte sei ein Mann, dem eine solche Sache zugetraut werden könne. Im übrigen habe eine milde Bestrafung nicht eintreten können, weil eine solche nur eine Prämie und ein Anreiz für andere gewesen wäre, es ebenso zu machen.

Merkwürdigkeiten aus aller Welt.

Wenn ein Feueranbeter liebt...

Es ist kein Wunder, daß die Auffassungen über das Wesen der Ehe in aller Welt verschieden sind. Und von entsprechender Mannigfaltigkeit ist auch die Fülle der Bestimmungen, die sich mit dem Zustandekommen der Heiratsbündnisse beschäftigen. Da denkt der Deutsche anders als der Türke und der wieder anders als der Russe und der Chineser. Auf diesem Gebiete ist also Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit. Und junge Damen, die sich in den Angehörigen eines fremden Volkes verlieben, sollten sich den Fall genau überlegen, ehe sie das leicht entzündliche Herz in die schwersten Bedrängnisse stürzen. Es ergab sich ihnen sonst wie der jungen Russin, die sich im Jahre 1929 zu Paris mit einem Feueranbeter verheiratete. Der indische Student Dalal war sehr reich. Dem stand die weniger erfreuliche Tatsache gegenüber, daß die Dame bereits einen Mann hatte. Allerdings handelte es sich um eine richtige Namens-ehe. Die Russin hatte 1918 in ihrer Heimat geheiratet, doch nur zu dem Zweck, vor den Bolschewisten entfliehen zu können. Die russischen Patriarchalbehörden in Paris beschleunigten der glücklichen Braut gern, daß die unter dem Zwang des Bürgerkrieges geschlossene Ehe null und nichtig sei. Nun konnten die Liebenden vor das Pariser Standesamt treten. Von sehr langer Dauer war das junge Glück jedoch nicht. Dalal wurde nach Indien abberufen. Er schrieb der Gattin aus der Heimat die glühendsten Liebesbriefe. Aber damit gab sich die Frau auf die Dauer natürlich nicht zufrieden. Sie folgte dem Auserwählten nach Indien, um wieder mit ihm vereint zu sein. Dort nun brach das Unglück über sie herein. Dem jungen Dalal erlaubte es die Familie nicht, mit der Gattin in Verbindung zu treten. Die Verwandten des Mannes hielten streng an den überlieferten Sitten fest und lehnten als selbstbewußte Angehörige einer der vornehmsten Kasten die europäische Frau ganz und gar ab. Ihr blieb nichts anderes übrig, als vor den Gerichten ihr Recht zu suchen. Sie klagte also auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Familie des Mannes antwortete mit einer Gegenklage. Die Heirat sei nichtig, da nicht nach indischem Recht geschlossen. Außerdem habe sich die Frau nach französischem Recht der Doppelsehe schuldig gemacht. Das Gericht in Bombay erklärte sich für unzuständig und verwies den Fall an die französischen Kollegen. Nun ist die Russin dort wegen Doppelsehe angeklagt. Aber die Pariser Richter haben angesichts der Schwierigkeit des Falles sich veranlaßt gesehen, die Verhandlung zu verlagern. Man will das Gutachten von Sachverständigen einholen. Denn es gilt viele Fragen zu klären. Haben die Popen in

Paris wirklich das Recht gehabt, die Ehe zu trennen? Oder war sie nach bürgerlichem russischen Recht doch gültig? Gab es im roten Paradies zur Zeit des Bürgerkrieges überhaupt ein bürgerliches Recht? Ist also die Ehe mit dem Feueranbeter nach französischem Recht gültig? Müßten dann auch die Indier die Gültigkeit anerkennen? — Hoffentlich ist die Frau nicht alt und verblüht, wenn sie über ihr Schicksal Bewißheit erhält!

Der Professor wird zum Affen.

Ein eigenartiges Menschendasein ist kürzlich in Budapest erfolgt. Der Universitätsprofessor Jeno Sandor, ein riesenhafter Mann, hatte sich im Alter von 76 Jahren verjähren lassen. Er lebte das Leben und gedachte die Greisenrolle zu überspringen. Er ließ also eine Drüsenimpfung an sich vornehmen, wobei ein Schimpanse der Geber war. Aber so gut auch die Operation verlief, sie rückte sich dennoch bitter. Eines Tages stand der Professor im Tiergarten vor dem Käfig der Schimpansen. Da fiel er in Ohnmacht. Und als er erwachte, hatte er den Bestand verloren. Er ahmte die Gebärden und Stimmen der Tiere nach. Er lebte überhaupt wie ein Affe. „Des Nachts schlief er nicht mehr in seinem Bett, sondern in einer Kiste“. Er ernährte sich von Pflanzen, vor allem von Rüben. Nun ist er im Alter von 85 Jahren gestorben. All die ungarischen und ausländischen Gelehrten, die ihn in den verflochtenen acht Jahren untersucht haben, erblicken in dem Irresein eine Folge der Drüsenimpfung. Mit anderen Worten: Die vergewaltigte Natur hätte sich gerächt.

Sie spürt weder Käfte noch Hige.

Rancher, der gegen Hitze und Kälte übermäßig empfindlich ist, möchte die junge Frau Jeanette B. Heston beneiden, die für solche Wahrnehmungen ganz und gar das Gefühl verloren hat. Sie fuhr in einem Wagen der Straßenbahn, in Los Angeles, als es plötzlich zu einem Zusammenstoß mit einem Kraftwagen kam. Der Unfall hatte ein nervöses Beiden zur Folge, das die Frau nun unfähig gemacht hat, Hitze und Kälte überhaupt noch zu verspüren. Alle Hilfe war vergeblich. Auch der Vater der Verunglückten, Vorsitzender der ärztlichen Vereinigung von Minnesota, konnte keine Heilung bringen. Und so hat sich denn Frau Heston genötigt gesehen, im Weg der Klage von der Beilung der Straßenbahn Schadenersatz zu verlangen. Sie hält die Ziffer von 25 000 Dollar für nicht zu hoch. Man darf annehmen, daß der Dame aus diesem Unfall noch andere Unannehmlichkeiten erwachsen sind. Weiß man doch, daß der Schmerz eine wohlthätige Wirksamkeit besitzt, da er den von irgendwelchen Gefahren bedrohten Körper warnen. An-

derenfalls müßte man Frau Heston beglückwünschen, weil sie nun in gewisser Weise gegen Stammen und Eis gefeit ist.

Die klinge Schildkröte.

Durch einen Zufall konnte man sich von der Tatsache überzeugen, daß die Schildkröte über einen geradezu erstaunlichen Orientierungssinn verfügt. Vor Jahren wurde in der Südbsee einmal eine Schildkröte gefangen und abgestempelt. Man nahm das Tier auf dem Schiff mit, doch wollte der Zufall, daß es sich während der Seereise ein Vorderbein brach. Aus diesem Grunde entschloß man sich, das Tier in der Nähe von England kurzerhand wieder ins Meer zu werfen. Zeit wurde vor einiger Zeit an genau der gleichen Stelle in der Südbsee die gleiche Schildkröte gefangen, die man einmal nach dem Stempel, zweitens nach dem inzwischen geheilten Knochenbruch identifizieren konnte. Damit ist der Beweis erbracht, daß das Tier in geradezu erstaunlichem Orientierungssinn die ungeheure Reise durch die Meere von England zur Südbsee zurückgelegt hat.

Aus der amerikanischen Gesellschaft ausgestoßen.

Ähnlich unserem „Bosch“ gibt die Gesellschaft von Neuyork alljährlich ein „Blaubuch“, ein Jahrbuch der oberen Viertausend von Neuyork, heraus, in dem Neuyorker Prominente mit Namen aufgeführt sind. Zur größten Ueberraschung der Neuyorker fehlen im „Blaubuch 1935“ einige hervorragende Namen. Auf Grund der Sachlage nimmt man an, daß die fehlenden Personen als aus der Gesellschaft ausgestoßen zu betrachten sind, denn mit Drucksehern oder redaktionellen Nachlässigkeiten rechnet man in Neuyork nicht. Unter den auf so schmerzlose Weise aus der Gesellschaft ausgestoßenen befinden sich auch Elliot Roosevelt, der Sohn des amerikanischen Präsidenten Roosevelt, und seine Gattin. Als Grund der „Ausstoßung“ ist die Ehecheidung Ellits anzusehen und seine zweite Verheiratung. Weiter fehlt der Name Die Harmonie Stars, einer Angehörigen des Miklonhausef Aktor, die zum zweitenmal — und zwar einen Bogen geheiratet hat. Auch der berühmte Polospieler Hitecock ist nicht mehr im „Blaubuch“ aufzufinden, er hatte ebenfalls unlängst einen Ehecheidungsprozeß durchgemacht. Bourne Whitney, eine der reichsten Frauen Amerikas, wird nicht mehr im Buch geführt, weil sie zum Film gegangen ist. Eigentlich nur ein einziger hat seine Ausstoßung einem wirklichen Unglück zuzuschreiben, Gogy Wright, der fast sein ganzes Vermögen verloren hat und mit seinem, immerhin noch einige hunderttausend Mark betragenden Vermögen auseinander nicht mehr ganz „standesgemäß“ ist.